

Satzung

zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage Taubenstraße zwischen Wittener Straße und Lerchenstraße vom 17.11.2010

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- **des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2033),**
- **des § 132 des Baugesetzbuches (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141),**
- **des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06.07.1978,**
- **jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 7. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 6. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird für die Erschließungsanlage Taubenstraße zwischen Wittener Straße und Lerchenstraße wie folgt abgewichen:

1. In der Taubenstraße zwischen Wittener Straße und Lerchenstraße wird auf die Anlegung des nördlichen Gehweges verzichtet.
2. Die Taubenstraße zwischen Wittener Straße und Lerchenstraße wird entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan für endgültig hergestellt erklärt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.